

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk., durch die Post ins Haus gebracht 1.12 Mk. / Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau erhalten das Blatt kostenlos / Alle Abonnenten nehmen Bestellungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkundigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

Die Anzeigengebühr

beträgt für die sechsgepalte Petzeile 35 Pfg.; kleine Anzeigen für Mitglieder 30 Pfg. / Bei Wiederholungen Rabatt / für die Mitglieder des Gewerbevereins für Nassau werden 10 Prozent Sonder-Rabatt gewährt

Herausgegeben

vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 20 Januar

Anzeigen-Annahmestelle:

Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Bekanntmachungen des Zentralvorstandes — Anruf — Rundschreiben — Ueberblick über die Warenumsatzsteuer unter besonderer Berücksichtigung der Handwerksbetriebe — Tagung des Nassau-Bundes — Lohnnachweise nicht vergessen! — Neue Kriegs-Verordnungen — Handwerkskammer Wiesbaden — Anzeigen.

Bekanntmachungen des Zentral-Vorstandes.

Wetr. außerordentliche Prüfung für Lehrer und Lehrerinnen an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen.

Laut Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 7. 5. 16. IV. 2624 (S. W. Bf. 1916 S. 149), kann die Anstellungsbefähigung für Lehrer und Lehrerinnen an gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen nachgewiesen werden durch Ablegung einer Prüfung. Das Kgl. Landesgewerbeamt in Berlin beabsichtigt, wenn eine genügende Zahl von Meldungen eingeht, eine außerordentliche Prüfung zum ersten Male möglichst im April 1917 in Berlin abzuhalten und zwar zunächst für Lehrerinnen. Für die Lehrer ist vorläufig eine Uebersicht über die Anzahl der Meldungen erwünscht, die gegebenenfalls für die außerordentliche Handels- und Gewerbelehrerprüfung eingehen würden.

Lehrerinnen an gewerblichen Unterrichtsanstalten des Bezirks, die die Prüfung ablegen wünschen und die mehrere Jahre — in der Regel 5 — an gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen mit gutem Erfolg unterrichtet haben, werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum 5. Februar d. J. bei uns einzureichen. Den Meldungen ist beizufügen:

1. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
2. Zeugnisse über die Vorbildung und seitherige Tätigkeit;
3. eine amtliche Bescheinigung über Art und Umfang ihrer bisherigen Lehrtätigkeit an gewerblichen Schulen;
4. Bescheinigung darüber, daß Bewerberin für eine bestimmte Stelle in Aussicht genommen ist;
5. etwaige Veröffentlichungen, Abbildungen von künstlerischen, oder kunstgewerblichen Leistungen, Zeichnungen.

Ferner wollen sich zum gleichen Termine diejenigen hauptamtlichen oder nebenamtlichen Lehrer an gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen melden, die beabsichtigen, sich an einer außerordentlichen Gewerbelehrerprüfung gegebenenfalls zu beteiligen. Prüfungsanforderungen sind durch uns zu erfahren.

Wiesbaden, den 15. Januar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Aufruf

zu einer Spende der wirtschaftlichen Interessenvertretungen und ihrer Mitglieder in Landwirtschaft, Industrie, Handwerk und Handel
für die Kämpfer im Felde.

Viele wirtschaftliche Interessenvertretungen führen das Wort „deutsch“ in ihrem Namen, um ihren Wirkungsbereich und Mitgliederbestand abzugrenzen. Aber für unsere wirtschaftlichen Organisationen hat das Wort „deutsch“ noch eine andere, lebendige und vielsagende Bedeutung: ausdrücklich oder stillschweigend lassen sie sich bei ihren Arbeiten und Bestrebungen von dem Gedanken der Vaterlandsliebe, der Förderung des Ansehens des deutschen Namens im In- und Auslande leiten. Ueberall sehen wir bei den Kammern, Vereinen und Verbänden einen regen vaterländischen Sinn in Worten und Taten zutage treten, der die materiellen mit höheren sittlichen Zielen und Bestrebungen in Beziehung bringt und dadurch dem wirtschaftlichen Zusammenschlusse einen weit über seinen ursprünglichen Zweck und Grundgedanken hinaus wachsenden Wert verleiht.

Deshalb sind wir überzeugt, daß unser Vorschlag, eine Geldspende der wirtschaftlichen Interessenvertretungen für die Kämpfer im Felde darzubringen, bei Landwirtschaft und Industrie, bei Handel und Handwerk freudigen Widerhall finden wird.

Diese Geldspende soll dem kaiserlichen Kommissar der freiwilligen Krankenpflege zur Verfügung gestellt werden, mit der Bitte, sie zur Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Lazarette des Feldheeres zu verwenden und sich hierzu des dem stellvertretenden Militär-Inspektor der freiwilligen Krankenpflege, Fürsten von Hatzfeld, unterstellten Zentral-Depots für Liebesgaben zu bedienen. Dieses wird die Verteilung und den Versand unter Berücksichtigung aller Truppenteile und Formationen des Feldheeres vornehmen. So wirkt denn die Spende der deutschen wirtschaftlichen Interessenvertretungen zum Nutzen der Söhne aller Teile unseres Vaterlandes.

Möge jeder Verein und jede Kammer, möge jedes Mitglied dieser Organisationen nach Kräften dazu beitragen und sich diesem Aufruf anschließen.

Wir haben das Zentral-Depot für Liebesgaben, Berlin W. 50, beauftragt, die gezeichneten Beträge in Empfang zu nehmen und zur Verfügung des kaiserlichen Kommissars der freiwilligen Krankenpflege zu halten. Ueber die eingegangenen Geldbeträge wird das Zentral-Depot für Liebesgaben Empfangsbestätigung erteilen und in der Presse berichten.

Deutscher Landwirtschaftsrat

Dr. Graf v. Schwerin-Pömmig Dr. Freiherr v. Cetto-Reichertshausen Dr. Mehnert

Deutscher Handelstag

Dr. Raempf

Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag

Plate

Dr. Meusch

Bund der Landwirte

Freiherr v. Wangenheim

Dr. Koeslitz

Deutscher Bauernbund

Wachhorst de Wente

Dr. Böhm

Kriegsaussschuß der deutschen Industrie

(Zentralverband deutscher Industrieller)

(Bund der Industriellen)

Rötger

Friedrichs

Hausabund für Gewerbe, Handel und Industrie

Dr. Riesser

Vorort der Vereinigung der christlichen deutschen Bauernvereine

(z. Bt. Westfälischer Bauernverein)

Freiherr von Kerkerink zur Borg

Reichsdeutscher Mittelstands-Verband

Dr. Eberle

Deutscher Volkswirtschaftlicher Verband

Dr. v. Altrud

Dr. Ehlers

Dr. Krueger

Wiesbaden, den 21. Dezember 1916.

Rundschreiben.

Die für die Zukunft unseres Volkes wichtige Jugendpflege bildet eine bedeutungsvolle Aufgabe der Regierungen und weiter Bevölkerungsfreie. Zahlreiche Veranstaltungen werden ins Leben gerufen, um insbesondere die der Schule bereits entwachsene Jugend den herkömmlichen leichten und oberflächlichen Vergnügungen, dem Wirtshausleben und Alkoholkonsum mit ihren verderblichen Folgen zu entziehen, ihr bessere und edlere Genüsse zugänglich zu machen, ihr die Ergebnisse wissenschaftlichen Forschens auf allen Gebieten menschlichen Könnens, soweit möglich, zu erschließen, sie mit Liebe zur Heimat und ihrer vielfältigen Entwicklung zu erfüllen.

Bei diesen Bestrebungen stellen sich gemeinverständliche Lehrgänge und Vorträge aus allen Gebieten menschlichen Wissens als ein besonders wichtiges kaum noch zu entbehrendes Lehr- und Hilfsmittel dar. Dieses Mittel gewinnt aber besonderen Reiz und überzeugungsvolle Kraft, wenn das gesprochene Wort unterstützt wird durch die jetzt in höchster Vollkommenheit herzustellenden Lichtbilder. Der Begehr nach Lichtbildervorträgen ist daher ein stets wachsender; ihre Beschaffung aber, insbesondere für die eigenartige Aufgabe der Jugendpflege schwierig und mit erheblichen Kosten verbunden.

Aus solchen Erwägungen hat der Kommunalparlament des Bezirksverbands Wiesbaden in seiner Frühjahrstagung 1916 in entgegenkommender Weise Mittel zur Verfügung gestellt, um eine Lichtbildersammlung für den Bezirk ins Leben zu rufen. Auch der Regierungspräsident zu Wiesbaden hat dankenswerter Weise aus ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine Beihilfe in Aussicht gestellt. Diese Lichtbildersammlung soll vorzugsweise und in erster Linie der gesamten Jugendpflege des Bezirks dienen; darüber hinaus aber auch allen sonstigen volksbildnerischen Bestrebungen nutzbar gemacht werden.

In Ausführung des Beschlusses des Kommunalparlaments ist die Bezirksverwaltung mit dem Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung zu Frankfurt a. M. zum Zweck der Errichtung und Verwaltung dieser Lichtbildersammlung in Verbindung getreten. Der Verband, dessen sachungsmäßige Aufgabe es ist, „denjenigen Bevölkerungsteilen, denen der Mangel der höheren Kulturgüter unmöglich oder erheblich erschwert ist, die Pflege geistiger Interessen und die Freude an künstlerischen Darbietungen zu ermöglichen“,

und der schon seit langer Zeit mit seinen Darbietungen gleichartigen Bestrebungen dient, hat die ihm gewordene Aufgabe mit Freude begrüßt und zu der ihm angetragenen Mitarbeit sich bereit erklärt; daraufhin ist zwischen dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Wiesbaden und dem Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung zu Frankfurt a. M. über die in Aussicht genommene gemeinsame Arbeit für die Lichtbildersammlung der in einem Abdruck beigefügte Vertrag *) vom 15./19. Dezember 1916 abgeschlossen worden.

Ich erlaube mir, in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß der Vertrag in den beteiligten Kreisen namentlich bei den in der Jugendpflege tätigen Personen möglichst bekannt werde, von ihm auch durch Benutzung der Lichtbilder, Beschaffung von Rednern, Entleihung von Lichtbildapparaten zum Besten unserer heranwachsenden Jugend umfangreicher Gebrauch gemacht werde.

Verzeichnisse der Lichtbilder werden in den gemeinnützigen Blättern für Hessen und Nassau und in den Mitteilungen des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung veröffentlicht werden. Der Rhein-Mainische Verband ist auch

zu weiterer Auskunft in dieser Richtung jeder Zeit bereit.

Der im § 6 des Vertrags bezeichnete Ausschuss besteht zur Zeit aus den Herren: Landeshauptmann Krekel zu Wiesbaden, Vorsitzender; Schuldirektor a. D. Becker zu Frankfurt a. M., Paulsplatz 10; Fortbildungsschulleiter Dücker zu Limburg (Lahn); Pfarrer Küster zu Höchst a. M.; Rektor Schilgen zu Erbenberg und Stadtrat Professor Dr. Ziehen zu Frankfurt a. M.

Nach seinen Beschlüssen soll die Lichtbildersammlung nach und nach zunächst alle Gebiete menschlichen Wissens und menschlichen Könnens umfassen, insbesondere

deutsche und allgemeine Geschichte und Literatur einschl. Kultur- und Kunstgeschichte, Völkerkunde, Länderkunde, mit besonderer Berücksichtigung des Deutschlands im Auslande, Heimatkunde, Pädagogik, Volksbildung, Jugendpflege, Sozialwissenschaft, Volkswirtschaft, Handel und Verkehr, Urgeschichte, Tierkunde, Pflanzenkunde, Mineralogie, Geologie, Bergbau und Hüttenwesen, Physik, Astronomie usw. Chemie, Biologie, Medizin, Technik (Maschinenbau, Schifffahrt, Luftschifffahrt).

Dabei ist in Aussicht genommen auf allen diesen Gebieten, soweit es durchführbar ist, der Heimatkunde und allen denjenigen, was die engere und weitere Heimat bietet, ganz besondere Sorgfalt zu widmen, um durch diese Kenntnis gesunden vaterländischen Sinn in den Herzen der Jugend zu pflegen und zu fördern.

Die Errichtung und Weiterführung dieser umfangreichen Sammlungen entsprechend der fortschreitenden Entwicklung von Wissenschaft, Kunst, Technik usw. erfordert erhebliche Mittel und Arbeit. Sie wird um so besser gelingen, je mehr die vorhandenen Organisationen für die Jugendpflege davon absehen, gesonderte Wege in dieser Richtung zu gehen, sich vielmehr mit den bei ihnen etwa bereits vorhandenen Teilsammlungen der Sammelstelle in Frankfurt a. M. anschließen. Auch wird die Aufwendung aller dieser Arbeit und Mittel für die Dauer nur dann berechtigt bleiben, wenn die Sammlungen getragen von dem Anteil aller Beteiligten einer recht ausgiebigen Benutzung sich erfreuen. Gerade um diese Bitte ich daher zum Besten der uns allen am Herzen liegenden Jugendpflege zum Schluß nochmals auf das Dringlichste.

Etwaige allgemeine Anfragen bitte ich an mich, sonstige Anfragen, insbesondere wegen der Sammlungen selbst an den Rhein-Mainischen Verband zu richten.

Ramens des bestellten Ausschusses:
gez. Krekel, Landeshauptmann.

*

J. Nr. S. 2994.

Abdruck des vorstehenden an die Kreise und größeren Städte des Bezirks gerichteten Rundschreibens übersende ich

dem Gewerbeverein für Nassau zu Wiesbaden

zur gefälligen Kenntnis mit dem Anheftenstellen bei den von dort veranstalteten Vorträgen von der Lichtbildersammlung gleichfalls Gebrauch zu machen, und dem Erhalten, auch sonst auf deren möglichst Bekanntmachung und Benutzung hinzuwirken.

Wiesbaden, den 29. Dezember 1916.

Der Landeshauptmann: gez.: Krekel.

*

Den Vorständen der Lokalgewerbevereine

geben wir von vorstehendem Rundschreiben mit dem Erhalten Kenntnis, bei den in den Lokalgewerbevereinen veranstalteten Vorträgen von der Lichtbildersammlung ebenfalls weitgehenden Gebrauch zu machen. Aus dem zwischen dem Bezirksverband und dem Rhein-Mainischen Verband für Volksbildung abgeschlossenen Vertrag seien die für die Benutzung

der Lichtbildersammlung wichtigen Bestimmungen hierunter mitgeteilt:

Bestellungen auf leihweise Ueberlassung von Lichtbildern und Lichtbild-Apparaten sind in der Regel mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Vortrag bei der Geschäftsstelle des Rhein-Mainischen Verbandes für Volksbildung in Frankfurt a. M., Paulsplatz 10, zu machen; andernfalls besteht keine Gewähr für rechtzeitige Erledigung. Die Leihgebühr beträgt 3 Mark für eine Bilderserie einschl. Transport. Die Lichtbilder müssen am Vormittag nach dem Vortragabend sorgsam verpackt durch die Post zurückgeschickt werden. Für jeden Tag der Verzögerung ist eine Sondergebühr von 2 Mark zu entrichten. Für jedes beschädigte oder zerbrochene Lichtbild sind 60 Pfg. zu zahlen. Der Rhein-Mainische Verband wird auf Wunsch für die einzelnen Vorträge auch Redner und Lichtbildapparate nebst sachkundiger Bedienung unter den beim Verband üblichen Bedingungen zur Verfügung stellen.

Wiesbaden, den 13. Januar 1917.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Überblick über die Warenumsatzsteuer unter besonderer Berücksichtigung der handwerksbetriebe.

Von Obersteuerinspektor Dr. M. H. (Karlsruhe).
(Schluß.)

4. Was versteht man unter Entgelt?

Ein Warenumsatz im Sinne des Gesetzes liegt nur dann vor, wenn der Lieferer für seine Ware eine Gegenleistung, ein Entgelt erhält, nicht also, wenn er die Ware verschenkt oder im eigenen Betrieb verbraucht.

Aus dem Entgelt wird die Abgabe berechnet. Es wird beim Kauf- und Ablieferungsvertrag regelmäßig durch Bezahlung geleistet, sei es durch Barzahlung, sei es durch Ueberweisung durch die Post oder eine Bank, sei es durch Scheck oder Wechsel, sei es durch Berechnung (Kontokorrentverkehr). Das Entgelt kann aber auch in der Leistung von Waren oder Diensten bestehen; zum Beispiel: ein Schuhmacher gibt dem Lederhändler für das gelieferte Leder fertige Schuhe.

Bei der Werklieferung darf für die eigene Arbeitsleistung des Lieferers regelmäßig nichts abgezogen werden. Uebernimmt ein Tapezierer das Tapezieren eines Zimmers und berechnet er dabei getrennt für die Tapeten 50 Mark und für Arbeitsleistung 20 Mark, so muß er das Gesamtentgelt von 70 Mark versteuern.

Für Zölle, Verbrauchsabgaben, Verpackung, für Fracht und Versicherung bei Waren, die frei von diesen Kosten zu liefern sind, darf vom Entgelt für die Steuerberechnung nichts abgezogen werden. Dagegen sind gewährtes Skonto, eingeräumter Rabatt (auch bei Rabattsparmarken), oder eine Minderung des Entgelts wegen mangelhafter Lieferung zu berücksichtigen.

5. Wie berechnet sich die Steuer?

Bei den Umsätzen im Betrieb eines Gewerbes wird, wie schon im Eingang angedeutet wurde, nicht der einzelne Umsatz besteuert. Die Abgabe wird vielmehr vom Gesamtbetrag der Umsätze eines Kalenderjahrs berechnet. Eine Steuerpflicht ist aber nur dann gegeben, wenn dieser Gesamtbetrag der Umsätze im Jahr mehr als 3000 Mark beträgt. Daß die einzelnen Umsätze aus verschiedenen Gewerbebetrieben herrühren, ist dabei ohne Bedeutung, ein auf dem Lande lebender Handwerker, der in seinem Handwerksbetrieb 2000 Mark und in seiner Landwirtschaft 1500 Mark umsetzt, ist steuerpflichtig, denn es entscheidet sein Gesamtumsatz.

Der Steuerpflichtige muß daher am Ende des Kalenderjahrs, erstmals am 31. Dezember 1916 für das Kalenderjahr 1916, feststellen, wieviel er im Kalenderjahr umgesetzt hat.

*) Der Vertrag kommt hier nicht zum Ausdruck. Die wichtigsten Bestimmungen sind in der Bekanntmachung des Zentralvorstandes mitgeteilt. Weitere Auskunft wird von unserer Geschäftsstelle gerne erteilt.

Dazu läßt ihm das Gesetz zwei Wege:
a) Im Regelfall soll der Pflichtige als Jahresumsatz den Gesamtbetrag der im Kalenderjahr eingegangenen Zahlungen (oder des empfangenen sonstigen Entgelts) ansehen, gleichviel, ob er die bezahlten Waren in diesem Kalenderjahr geliefert hat oder schon vorher. Zu beachten ist dabei, daß ein eingenommener Wechsel regelmäßig erst in dem Augenblick als Zahlung gilt, wenn er eingelöst oder durch Diskontierung zu Geld gemacht wird. Entsprechendes gilt für den Scheck und für abgetretene Forderungen.

b) Der Pflichtige kann aber auch als Jahresumsatz den Gesamtbetrag der im Kalenderjahr gelieferten Waren ansehen, gleichviel, wann er die Zahlung dafür erhalten hat.

Der Pflichtige hat die Wahl, welchen Weg er wählen will. Am einfachsten wird sich für ihn regelmäßig wohl der Weg a) erweisen. Hat er den Weg b) gewählt, so ist er daran in künftigen Jahren gebunden.

Die natürliche Grundlage für jede Umsatzermittlung wird immer eine geordnete Buchführung sein. Das Gesetz schafft zwar keine Buchführungspflicht, es ist aber wohl zu erwarten und zu hoffen, daß diese Steuer den Gedanken einer allgemeinen geordneten Buchführung im Handwerk fördert. Es ist zwar im Gesetz für den, der keine Bücher oder sonstige geeignete Unterlagen führt, der Weg der eigenen Schätzung seines Umsatzes zugelassen. Diese Schätzung wird aber naturgemäß bei der Steuerbehörde nie das Vertrauen finden, das eine auf Grund einer geordneten Buchführung abgegebene Steuererklärung genießt.

6. Wie hoch ist die Abgabe?

Die Steuer beträgt eins vom Tausend des auf volle 100 Mark nach unten abgerundeten Umsatzes, also aus 1000 Mark: 1 Mark, aus 500 Mark 50 Pfennig, aus 5000 Mark: 5 Mark, aus 10000 Mark: 10 Mark, aus 100000 Mark: 100 Mark, aus 7435 Mark, abgerundet auf 7400 Mark: 7 Mark 40 Pfennig, aus 136 299 Mark, abgerundet auf 136 200 Mark: 136 Mark 20 Pfennig.

7. Wann ist die Abgabe zu entrichten?

Der Pflichtige muß spätestens am 30. Januar jedes Kalenderjahrs erstmals also bis 30. Januar 1917, seinen Jahresumsatz bei der zuständigen Steuerstelle anmelden und gleichzeitig die Steuer entrichten.

Hört der Betrieb inmitten des Kalenderjahres auf, so darf mit der Anmeldung nicht bis zum Schluß des Jahres gewartet werden, sie muß vielmehr binnen dreißig Tagen nach der Aufgabe des Betriebs erfolgen.

Es sei auch an dieser Stelle dringend darauf hingewiesen, daß zur Zahlung zunächst der bargeldlose Weg (Scheck, Ueberweisung) gewählt werden soll.

Beträgt der Jahresumsatz mehr als 200 000 Mark, so hat der Pflichtige auf die für das kommende Steuerjahr fällig werdende Steuer spätestens am 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des Steuerjahrs Abschlagszahlungen zu leisten und zwar in Höhe von je 20 vom Hundert der für das vorhergehende Jahr berechneten Abgabe, auf volle Mark nach unten abgerundet.

8. Darf die Steuer abgewälzt werden?

Das Gesetz selbst regelt nur die Fälle, wo der Lieferungsvertrag schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes (1. Oktober 1916) abgeschlossen, die Zahlung für die Lieferung aber erst nach dem 30. September 1916 zu leisten war. Hier hat der Lieferer dem Abnehmer gegenüber ein gesetzliches Recht, die von ihm zu entrichtende Steuer (nicht auch die aus vorangegangenen Umsätzen derselben Ware herrührende, dem Preis zugerechnete Steuer) dem Kaufpreis zuzuschlagen. Der Preiszuschlag bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

In allen anderen Fällen, so für alle nach dem 1. Oktober 1916 geschlossenen Lieferungsverträge, fehlt es an einer gesetzlichen Regelung. Hier wird die Frage der Abwälzung zu einer reinen wirtschaftlichen Nachfrage. Die

Möglichkeit der Abwälzung wird immer durch die Marktverhältnisse beeinflusst werden. Besteht nach einer Ware große Nachfrage, so wird der Verkäufer in der Lage sein, den Preis, soweit kein Höchstpreis besteht, um die Abgabe zu erhöhen; besteht dagegen großes Angebot, so wird sich der Wnehmer darauf nicht einlassen.

II. Der Warenumsatz außerhalb eines Gewerbebetriebs.

Erfolgt eine entgeltliche Warenlieferung (ein Warenumsatz) außerhalb eines inländischen Gewerbebetriebs, so muß der einzelne Umsatz versteuert werden. Der Lieferer muß in diesem Falle für die Zahlung ein Empfangsbekenntnis ausstellen und dieses Empfangsbekenntnis mit einer Stempelmarke in Höhe der Steuer (eins vom Tausend) versehen. Die Stempelmarken sind bei den Postanstalten zu kaufen. Voraussetzung der Steuerpflicht ist aber immer, daß der einzelne Warenumsatz mehr als 100 Mark beträgt. Dabei ist zu beachten, daß in solchen Fällen ein Quittungszwang besteht, die Beteiligten müssen also bei nicht gewerblichen Warenumsäßen eine Quittung ausstellen.

Von der Einzelquittungssteuer werden betroffen:

a) Zahlungen für Warenumsätze der Nichtgewerbetreibenden. Beispiel: Ein Privatmann verkauft einen Schreibtisch für 150 Mk.

b) Zahlungen für Warenumsätze der Gewerbetreibenden, die außerhalb ihres Gewerbebetriebs erfolgen. Beispiel: Ein Schreinermeister verkauft seine Briefmarkensammlung für 500 Mk. Dierher gehört auch der Fall, wenn ein Gewerbetreibender sein Geschäft im Ganzen verkauft.

c) Zahlungen für Warenlieferungen aus ländischer Gewerbetreibender, die im Inland kein stehendes Gewerbe betreiben.

d) Zahlungen, die nach Beendigung eines Gewerbebetriebs für Warenlieferungen aus diesem anderen bisherigen Inhaber geleistet werden. Beispiel: Ein Metzgermeister gibt am 1. Januar 1918 sein Geschäft auf; am 1. April, 10. Juli und 10. Oktober 1918 gehen noch Zahlungen von je 2000 Mark für vor dem 1. Jan. 1918 erfolgte Warenlieferungen ein. Hier muß er für jede einzelne Zahlung eine Quittung ausstellen und diese mit einer Stempelmarke von je 2 Mark versehen, denn er ist zur Zeit des Zahlungsempfangs nicht mehr Gewerbetreibender, sonst hätte er den Jahresumsatz von 3-2000-6000 Mark zu versteuern. Zu beachten ist aber, daß im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Gewerbebetrieb als fortbestehend gilt, hier ist also vom Konkursverwalter oder Liquidator der Jahresumsatz anzumelden und zu versteuern.

Tagung des Hanfa-Bundes.

(Von unserem Sonderberichterstatter.)

Der Hanfa-Bund hatte auf Dienstag, den 9. Januar, die Vertretungen des dem Hanfa-Bund angeschlossenen Handwerks zu einer Tagung nach Berlin in das Geschäftshaus des Vereins deutscher Ingenieure eingeladen. Bei derselben war auch der Gewerbeverein Wiesbaden vertreten. Die Tagesordnung umfaßte Berichte des Obermeisters Kriest-Kassel und Regierungsrats Professor Dr. Leibig über das Handwerk und den vaterländischen Hilfsdienst, sowie von Herrn Geh. Regierungsrat Noack, Vorsitzender des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Handwerkervereine über das Handwerk in der Übergangswirtschaft vom Krieg zum Frieden.

Nach einer Begrüßung durch den Vorsitzenden des Hanfa-Bundes, Herrn Professor Dr. Kriest, übernahm Obermeister Markus-Berlin die Leitung der Verhandlungen.

Kriest-Kassel sieht in der Einführung des Hilfsdienstes große Gefahren für das Klein-

Handwerk voraus. Als Schutzmaßnahmen erwägt er unter anderem: 1. Genossenschaftswesen, 2. Verteilung und Ueberwachung der Seereslieferungen, Ueberwachung insofern namentlich, daß das Handwerk bei der Zuweisung von Lieferungen nicht zugunsten der Großindustrie zurückgedrängt werde. Bei der Möglichkeit von Arbeitszuweisungen an das Handwerk, weist er darauf hin, daß die Eisenbahnverwaltung den Waggonfabriken ungeheure Aufträge für Reparaturen an Eisenbahnwagen zuweise, ebenso die Lieferung von Proviant- und Munitionswagen. Hier könnten noch belangreiche Aufträge dem Handwerk zugeführt werden, wenn man die Eisenbahnverwaltung darauf hinweise, daß das Handwerk sehr wohl in der Lage sei, diese Arbeiten auszuführen. Die Waggonfabriken könnten im Interesse der Munitionsherstellung ihre Betriebe auf diese Arbeiten einstellen, dann sei allen Läden Genüge geleistet. Da, wo es vielleicht zur Zusammenlegung kleinerer Handwerksbetriebe im Interesse des vaterländischen Hilfsdienstes kommen werde, sei anzustreben, daß die zusammengelegten Betriebe Abgaben zur Unterstützung notleidender Handwerker zu entrichten hätten.

Professor Leibig ist der Ansicht, daß ein dringendes Bedürfnis zur Organisation des Handwerks für den vaterländischen Hilfsdienst noch nicht vorhanden sei, da bei den maßgebenden Stellen noch nicht die Absicht bestehe, in entscheidendem Maße auf das selbständige Handwerk zurückzugreifen. Wenn es aber hart auf hart gehe, dann müsse auch das Handwerk seinen Mann stellen und Opfer auf sich nehmen. Burselt sei das wichtigste nicht die Arbeiterfrage, sondern die Frage der Beschaffung von Materialien und Transportgelegenheiten. In den militärischen Kreisen herrsche die Auffassung, daß eine Konzentration der Arbeitsstellen nötig sei. Daher empfehle sich die Zusammenlegung. Zum Beispiel: Eine Anzahl Schuhmacher schließen sich in Beseidungsämtern zur Lieferung zusammen. Er macht hierzu einen interessanten Vorschlag: An einem Orte sind 100 Schuhmacherbetriebe vor dem Kriege vorhanden gewesen; 60 Betriebe sind infolge des Krieges geschlossen, 40 noch vorhanden. Die 60 geschlossenen und die 40 vorhandenen Betriebe bilden eine Betriebseinheit. Alle Aufträge gehen an die Einheit, der Gewinn wird nach einem gewissen Schlüssel verteilt. Dadurch werde erreicht, daß die Kundschaft nicht in persönliche Beziehung zu den noch vorhandenen 40 Betrieben komme, sondern zu der ganz unpersönlichen Gemeinschaft. Dadurch werde verhindert, daß die vorhandenen Betriebe zu Ungunsten der geschlossenen Betriebe die Kundschaft an sich reißen. Die Gemeinschaft sei in der Lage, durch entsprechende Gewinnverteilung auch Reserven zu unterstützen anzuhäufen. Nach einer Uebergangszeit habe sich die Gesellschaft wieder aufzulösen und jeder Teilnehmer fange sein Geschäft wieder an. Durch eine derartige Organisation könne eine Stärkung der wirtschaftlichen Kräfte erfolgen, die von größter Bedeutung sei. Das Handwerk werde auf diese Weise zu einer Reservearmee, die für den Sieg mitentscheidend sei. Er empfiehlt einen Ausschuß zu bilden, der nach dieser Richtung hin im Hanfa-Bund mitarbeitete.

Die Ausführungen des Herrn Professors Leibig stießen bei der Versammlung auf schärfste Abwehr des Gedankens. Obermeister Rahardt-Berlin und mit ihm Abgeordneter Bartschat, Obermeister Reddig und noch viele andere bekannte Führer des deutschen Handwerks legten Verwahrung ein gegen die Verwirklichung des Gedankens der Zusammenlegung von Betrieben im Leibig'schen Sinne. Das Kriegsamt wolle garnicht derartig ins Handwerk eingreifen und General Gröner habe im Reichstage ausdrücklich erklärt, die Arbeit müsse zu den Arbeitern und Meistern hingetragen werden. Wenn Materialschwierigkeiten beständen, so könnten diese auch durch Zusammenlegung nicht behoben werden. Das Handwerk habe seither schon bewiesen, daß es im höchsten Grade leistungsfähig sei. Ja, hohe

militärische Stellen hätten anerkennend gesagt, daß in vielen Fällen sich das Handwerk als der letzte Rettungsanker erwiesen habe. Mit der Zusammenlegung der Betriebe würde den Meistern jede Arbeitsfreudigkeit und das Interesse am Gelingen der gestellten Aufgaben genommen. Das Kriegsamt und die ihm nahestehenden Stellen möchten nur für die Bereitstellung der Materialien sorgen, damit werde auch der Handwerker leisten, was nur zu leisten möglich sei. Die Zusammenlegung aber sei eine Verkümmern des Handwerks. Das Handwerk dürfe auch nicht zum Handlanger des Handels und der Industrie werden; es müsse selbständig bleiben und die Arbeit sei ihm zuzuführen.

(Fortsetzung folgt)

Lohnnachweise nicht vergessen!

Nach § 750 der Reichsversicherungsordnung (Unfallversicherung) hat für die Umlegung und Einziehung der Beiträge jedes Mitglied einer Berufsgenossenschaft, soweit nicht Pauschbeträge gelten oder einheitliche Beiträge zu entrichten sind (§ 743 RVO.), binnen sechs Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Genossenschaftsvorstande einen Lohnnachweis einzureichen.

Dieser Lohnnachweis hat zu enthalten:

1. Die während des abgelaufenen Geschäftsjahres im Betriebe beschäftigten Versicherten und den von ihnen verdienten Entgelt;
2. wenn nicht der wirklich verdiente Entgelt maßgebend ist, eine Berechnung des Entgelts, der bei der Umlegung der Beiträge anzurechnen ist;
3. die Gefährdungskategorie, in die der Betrieb eingeschätzt ist.

Da nach § 164 RVO. Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, beginnt die Frist von 6 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres. Es ist daher der erste Januar einzurechnen, so daß der Lohnnachweis spätestens am Sonntag, den 11. Februar 1917 eingereicht sein muß.

Für Mitglieder, die den Lohnnachweis nicht rechtzeitig oder unvollständig einreichen, stellt ihn die Genossenschaft selbst auf oder ergänzt ihn (§ 742).

Gemäß

§ 909 können gegen Unternehmer, wenn sie ihren Pflichten zur Einreichung der Lohnnachweise nicht rechtzeitig nachkommen, Geldstrafen bis zu 300 Mark verhängt werden, und gemäß

§ 908 gegen Unternehmer, wenn sie Lohnnachweise eingereicht haben, die unrichtige tatsächliche Angaben enthalten, Geldstrafen bis zu 500 Mark. — Voraussetzung ist aber, daß die Unternehmer die Unrichtigkeit der Angaben kannten oder den Umständen nach kennen mußten.

Für die Kriegszeit ist noch folgendes zu beachten:

Auch in Fällen, da der Betriebsinhaber zur Fahne einberufen ist, kann von der Einreichung der Jahres-Lohnnachweisungen nicht abgesehen werden.

In der Lohnliste müssen alle im Betriebe während des Jahres, wenn auch noch so vorübergehend, beschäftigt gewesen Personen aufgeführt werden, ob jung oder ganz alt, ebenso die weiblichen Arbeitskräfte und auch die zur Ausschilfe herangezogenen Persönlichkeiten, auch etwaige nähere oder entferntere Verwandte. Es kommt dabei auch nicht darauf an, wie lange alle die Personen beschäftigt gewesen sind; auch solche, die nur tages- oder stundenweise beschäftigt waren, müssen in die Liste mit aufgenommen werden. Einzig und allein der Ehegatte des Betriebsinhabers gehört nicht zu den versicherungspflichtigen Personen.

Es verschlägt auch nichts, wenn die Arbeitskräfte außer Kost und Wohnung keinen oder nur geringen Barlohn erhalten oder wenn der behördlich festgesetzte Ortslohn nicht erreicht worden ist.

Kriegsgefangene, die in Betrieben beschäftigt werden, gehören nicht zu den versicherungspflichtigen Personen, sie sind also nicht in die Lohnliste aufzunehmen. Dagegen sind Ausländer aus den besetzten Gebieten, die im Betriebe beschäftigt werden, aufzunehmen.

Dagegen sind beurlaubte Kriegsteilnehmer, die während ihres Urlaubes vorübergehend im Betriebe beschäftigt waren, in die Lohnliste aufzunehmen.

Selbständige Handwerker u. a., die ihren Betrieb wegen Mangels an Arbeit oder an Arbeitern schließen und selbst Beschäftigung in größeren Betrieben annehmen müßten, gehören für die betr. Zeit zu den versicherten, in den Lohnlisten aufzuführenden Personen des größeren Betriebes. (Handwerkszeitung.)

Neue Kriegs-Verordnungen.

Verkehr mit Schuhsohlen, Sohlen-schonern, Sohlenbewehrungen und Lederersatzstoffen.

Nach der Verordnung des Bundesrats und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. Januar 1917 dürfen Schuhsohlen, die nicht ausschließlich aus Leder oder Holz in einem Stück bestehen, Sohlenschoener und Sohlenbewehrungen, zu deren Herstellung Leder verwandt wird, sowie Lederersatzstoffe, die zur Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen Verwendung finden können, nur mit Zustimmung der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H. in Berlin gewerbmäßig hergestellt, zur gewerbmäßigen Herstellung oder Ausbesserung von Schuhwaren oder Schuhwarenbestandteilen verwandt oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die zuständige Behörde kann Betriebe, in denen Gegenstände vorbezeichneter Art gewerbmäßig hergestellt, feilgehalten oder verkauft werden, schließen, wenn deren Unternehmer oder Leiter sich in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen nach diesen Bestimmungen auferlegt sind. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungs-Präsident) entscheidet über die Beschwerde endgültig. Wird ein Betrieb geschlossen, so ist der Unternehmer oder Leiter verpflichtet, die vorhandenen Bestände an diesen Gegenständen sowie den zu ihrer Herstellung dienenden Rohstoffen der Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb acht Tagen nach Schließung des Betriebes anzubieten und auf Verlangen abzuliefern. Die Ersatzsohlen-Gesellschaft setzt den Preis fest. Ist der Verpflichtete mit diesem Preise nicht einverstanden, dann setzt die höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Der Verpflichtete hat ohne Rücksicht auf die endgültige Preisfestsetzung zu liefern und die Ersatzsohlen-Gesellschaft vorläufig den von ihr bestimmten Preis zu zahlen.

Jedernes Straßenschuhwerk, das vor dem 10. Juli hergestellt ist und dessen Absatz oder Verkauf ganz oder teilweise oder deren Brandsohle oder Hintersohle ganz oder zum größeren Teil aus Papp oder aus einem anderen Stoffe besteht, der nicht auf Grund der Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk als geeignet, Leder zu ersetzen, zugelassen war, darf nur mit einer entsprechenden Bezeichnung der verwandten Ersatzstoffe gewerbmäßig feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden. Die Bezeichnung muß für die Lauffohle die an Stelle von Leder verwandten Stoffe angeben. Für den Absatz genügt der Vermerk: „Nicht ausschließlich aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“, für die übrigen Schuhteile der Vermerk: „Nicht überwiegend aus Leder oder zugelassenen Ersatzstoffen“.

Zwischenhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen den bekannten Strafbestimmungen (Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark). Neben der Strafe kann auf Entziehung der Gegenstände erkannt werden.

Die Bestimmungen treten am 25. Januar 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung über untaugliches Schuhwerk vom 21. Juni und 19. Oktober 1916 tritt außer Kraft.

Handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Die Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Fußbeschlaggewerbes für das Jahr 1917 findet — wie folgt — statt.

am 30. Januar,
am 26. April,
am 26. Juli,
am 25. Oktober.

Meldungen zur Prüfung sind an den Herrn Regierungs- und Geheimen Veterinärarzt Peters in Wiesbaden, Adelheidstr. Nr. 88, welcher der Vorsitzende der Kommission ist, zu richten. Der Meldung sind beizufügen:

1. der Geburtschein
2. etwaige Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde über den Aufenthalt während der drei letzten Monate vor der Meldung,
4. eine Erklärung darüber, ob und bejahenden falls wann und wo der sich Meldende schon einmal erfolglos einer Fußschmiedprüfung unterzogen hat, und wie lange er nach diesem Zeitpunkt — was durch Zeugnisse nachzuweisen ist — berufsmäßig tätig gewesen ist.
5. Die Prüfungsgebühr von 10 Mark nebst 5 Bgl. Postbestellgeld.

Bei der Vorladung zum Prüfungstermin wird den Interessenten Zeit und Ort der Prüfung mitgeteilt werden.

Die Prüfungsordnung für Fußschmiede ist im Regierungs-Ansblatt von 1904, Seite 496/98 und im Frankfurter Amtsblatt von 1904, Seite 443/44 abgedruckt.

Wiesbaden, den 5. Januar 1917.

Der Regierungspräsident:

J. B. gez. v. Geyß.

*

Wird hiermit veröffentlicht!

Wiesbaden, den 10. Januar 1917.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende:
Carstens.

Der Syndikus:
Schröder.

Lieferungs-Genossenschaft der Wagenbauer im Handwerkskammerbezirk Wiesbaden

eingetragene Genossenschaft m. beschr. Haftpflicht.
Geschäftsstelle: Wiesbaden, Helenestraße 5.

Die diesjährige

ordentliche Hauptversammlung

findet am Sonntag, den 28. Januar 1917, nachmittags 2½ Uhr im Saale der Restauration „Steinernes Haus“ zu Frankfurt a. M., (Braubachstraße) statt, wozu wir unsere geehrten Mitglieder hiermit ganz ergebenst einladen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Geschäftsjahr 1916.
2. Bericht des Aufsichtsrats über die Prüfung der 1916er Jahresrechnung.
3. Entlastung des Vorstandes für die Rechnung des Jahres 1916 und Genehmigung der Bilanz per 31. Dezember 1916.
4. Beschlußfassung über die Verwendung des Reingewinns 1916 und Festsetzung der Dividende für das Jahr 1916.
5. Neuwahl von einem ausscheidenden Vorstandsmitglied sowie 3 Aufsichtsratsmitglieder.
6. Festsetzung einer Vergütung für den Geschäftsführer.
7. Festsetzung einer Höchstkredit-Grenze.
8. Festsetzung eines Eintrittsgeldes.
9. Verschiedenes.

Die Jahresrechnung für 1916 liegt von heute ab bis einschließlich 27. Januar 1917 in unserer Geschäftsstelle in Wiesbaden, Helenestraße 5, für unsere Mitglieder, zur Einsicht offen.

Wiesbaden, den 14. Januar 1917.

Der Aufsichtsrat

der Lieferungs-Genossenschaft der Wagenbauer im Handwerkskammerbezirk Wiesbaden.

eingetragene Genossenschaft m. beschr. Haftpflicht.

Leonhard Schmidt, I. Vorsitzender.